

SATZUNG KULTUR-, HEIMATPFLEGE- UND BRAUCHTUMSVEREIN LANGEWIESEN E.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur-, Heimatpflege- und Brauchtumsverein Langewiesen e. V.“ Er ist unter der Registernummer VR 120 322 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau, eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau Ortsteil (OT) Langewiesen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege und des Brauchtums in Langewiesen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird durch die Ausrichtung und Förderung kultureller Veranstaltungen, die Pflege und Erhaltung der Ortsteilstrukturen sowie durch die Öffentlichkeitsarbeit für den OT Langewiesen verwirklicht - insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, thematische Wanderungen u. Ä.);
 - b) die Mitgestaltung und Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im OT Langewiesen;
 - c) die Pflege des kulturellen Erbes, wie z. B. von dem in Langewiesen geborenen Dichter und Kunsttheoretiker Johann Jacob Wilhelm Heinse und anderer kultureller Persönlichkeiten von Langewiesen;
 - d) die Mitgestaltung des Ortsbildes von Langewiesen;
 - e) die Pflege des Heimatgefühls durch die Einbeziehung aller Mitbürger bei der Erhaltung und Pflege der Kulturgüter (z.B. einheimische Mundart) und der Landschaft sowie die Bewahrung des bis zur Eingemeindung bestehenden Stadtrechts;
 - f) die Pflege des industriellen Erbes wie z. B. von dem in Langewiesen geborenen Wilhelm Höpflinger (Miterfinder der Kugelschleifmaschine), der THERMOS, von Oskar Schlegelmilch, der Glasindustrie usw.
- (2) Der Verein möchte in diesem Sinne laufend Beiträge zum bürgerschaftlichen Engagement im OT Langewiesen leisten, insbesondere durch die Umsetzung seines Vereinszweckes.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung.

- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Sämtliche Tätigkeiten des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtspflicht. Dritte können gegen den Verein keine Rechtsansprüche nach dieser Satzung ableiten. Rechtsansprüche Dritter aus dieser Satzung sind ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitgliedern regelt die Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Vorstand hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses laufend zu aktualisieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre jeweils aktuelle Adresse einschließlich Telefon- und Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen (soweit vorhanden). Jede Erklärung oder Rechtshandlung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern gilt als ordnungsgemäß vorgenommen, sofern sie an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse (Postadresse als auch E-Mail-Adresse) versendet worden ist.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den OT Langwiesen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.10. jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Mitgliedbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5.2. Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladung mit unsigned E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Protokollanten der Versammlung fest.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für bis zu drei Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitglieder-versammlung gelten die § 7 und § 8 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer und
 - e) bis zu vier Beisitzern.

- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel einmal monatlich. Sie werden durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten (i. d. R. der Schriftführer) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und dem Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanungsgrundsätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sitzkommune (Ilmenau-Ortsteil Langewiesen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ilmenau, 12.09.2020